



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 38.

Groß-Strehliker, den 21. September

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Nachdem durch meine Amtsblattverfügung vom 15. dies. Mts. die Wiederabhaltung der Kram- und Viehmärkte gestattet worden ist, wird hiermit auch das Verbot der Abhaltung von Abblatz- und Missionsfesten aufgehoben. Ausgeschlossen hiervon bleiben die Abblatzfeste auf dem Sect. Annaberge und in Deutsch-Piefar.

Dppeln, den 19. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Bekanntmachung, betreffend die Wiederabhaltung der Jahrmärkte.

Nachdem seit dem 2. d. Mts. ein neuer Fall von Cholera im hiesigen Regierungsbezirke nicht konstatiert worden ist, habe ich zunächst die Abhaltung der in der Zeit vom 19. bis 30. d. Mts. angelegten Kram- und Viehmärkte in Leobschütz, Myslowitz, Dppeln, Rybnik, Kranowitz, Bladen, Kreuzburg, Ujest, Nicolai, Loslau, Mt.-Poppelau, Groß-Strehliker, Zülz und Gultschin gestattet. Indem ich dies zur weiteren Kenntniß, insbesondere auch der beteiligten Gewerbetreibenden bringe, bemerke ich zugleich, daß, insoweit wegen des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdelläden von den zuständigen königlichen Landrätthen untersagt ist, es hierbei sein Bewenden behält.

Dppeln, den 15. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Bitter.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird im Laufe des Jahres 1892 zum Besten der Krankenanstalt der Elisabethinerinnen zu Breslau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Dppeln und zwar im Monat October im Kreise Groß-Strehliker veranstaltet werden.

Die von dem Convent der oben bezeichneten Krankenanstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidential-Verfügung vom 15. Dezember d. Js. — O. P. I 11251 — oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Dppeln, den 21. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird im Laufe des Jahres 1892 zum Besten des Schlesiſchen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiterkolonien zu Breslau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln und zwar im Monat Oktober im Kreiſe Groß-Strehliß veranstaltet werden.

Die von dem Vorſtande des oben bezeichneten Vereins mit der Sammlung zu beauftragenden Perſonen haben ſich durch Vorzeigung der Ober-Präſidial-Verfügung vom 7. d. Mts. O. P. I. 10 985 oder durch eine beglaubigte Abſchrift derſelben zu legitimiren.

Oppeln, den 18. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Des Kaiſers und Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 22. Auguſt d. Js. dem Internationalen Trabrennen-Komitee in Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausſpielung von Stuten, Fohlen und ſonſtigen Gegenſtänden, welche daſſelbe mit Genehmigung der Großherzoglich Badiſchen Landesregierung in Baden-Baden zu veranſtalten beabſichtigt, auch im dieſſeitigen Staatsgebiete und zwar in ſeinem ganzen Bereiche Looſe zu vertreiben.

Oppeln, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Statut

für den aus den Gemeinden Jarischau, Rogowſchütz, Schironowiß v. P. und v. R., Balzarowiß und Greboſchowiß und den Gutsbezirken Jarischau, Rogowſchütz, Greboſchowiß, Balzarowiß und Schironowiß v. R. des Kreiſes Groß-Strehliß gebildeten Spritzen-Verband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet ſich auf Grund des § 139 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 aus den Gemeinden Jarischau, Rogowſchütz, Schironowiß v. P. und v. R., Balzarowiß und Greboſchowiß und den Gutsbezirken Jarischau, Rogowſchütz, Greboſchowiß, Balzarowiß und Schironowiß v. R.

§ 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorſteher der Gemeinden Jarischau, Rogowſchütz, Schironowiß v. P. und v. R., Balzarowiß und Greboſchowiß und die Gutsvorſteher bezw. Gutsvorſteher-Stellvertreter der Gutsbezirke Jarischau, Rogowſchütz, Greboſchowiß, Balzarowiß und Schironowiß v. R. und hat ſeinen Sitz in der Gemeinde Jarischau.

§ 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter ſich einen Vorſitzenden und einen ſtellvertretenden Vorſitzenden.

Die erſte Wahl leitet der Amtsvorſteher oder ein von ihm zu beſtimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geſchäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zuſammen, ſo oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheiſchen. Die Berufung der Vertretung erfolgt ſchriftlich oder mittelſt Currende durch den Vorſitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorſteher oder mindedeſtens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5.

Das Stimmenverhältniß regelt ſich nach dem Beitragsverhältniß § 12, ſo zwar, daß jeder Vertreter mindedeſtens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Jarischau 2 Stimmen, die Vertreter aus der Gemeinde Rogowſchütz 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Schironowiß v. R. und v. P. je 1 Stimme, die Vertreter aus der Gemeinde Greboſchowiß 1 Stimme, die Vertreter

aus der Gemeinde Balzarowitz 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Jarischau 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Rogowischütz 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Greboshowitz 1 Stimme, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Balzarowitz und Schironowitz v. N. je 1 Stimme.

§ 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorsteher's zu.

§ 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreter's,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Eintheilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreter's der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhülfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenantheile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsamt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Wiest, den 6. Juli 1892.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Für den Gutsbezirk Zarischau.	Für die Gemeinde Zarischau.	Für die Gemeinde Rogowischütz.
Knapß.	Kazik.	Pszczełorz.
Für die Gutsbezirke Rogowischütz und Greboschowitz.	Für die Gemeinden Schironowitz v. R. und P.	
Kranz.	J. B. Kulik.	
Für die Gemeinde Greboschowitz.	Für die Gutsbezirke Balzarowitz und Schironowitz v. R.	
Schoppa.	Polloczek.	Cipra, Gutsvorsteher.
Für die Gemeinde Balzarowitz.	Grzecica J. B.	

Bestätigt

Groß-Strehlitz, den 9. September 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

von Alten. Tillgner. Gundrum. von Posadowski. Czerwonski. Madelung.

Der Herr Minister des Innern hat dem Central-Komitee der zur Zeit in Berlin stattfindenden Ausstellung von Wohnungseinrichtungen und damit verwandter Gewerbe am 26. d. M. die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloofung von Ausstellungsobjekten, Möbeln und sonstigen Tischlerarbeiten zu veranstalten und die Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Pommern und Brandenburg, sowie in der Stadt Berlin zu vertreiben.

Oppeln, den 30. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Vorliehenden Erlaß veröffentliche ich mit dem Bemerkten, daß der Verloofungsplan im hiesigen Amte eingesehen werden kann.

Groß-Strehlitz, den 7. September 1892.

Polizei = Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den Umfang des Regierungsbezirks Oepeln unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1.

Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiete kommenden Personen haben während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben sich und ihre Angehörigen an jedem Orte des diesseitigen Regierungsbezirks, an welchem sie anlangen und verweilen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft anzumelden und über den Tag, an welchem sie das vorgenannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Ueber die erfolgte Anmeldung wird von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung ertheilt.

Zur sofortigen nachträglichen Anmeldung der vorgedachten Personen sind auch Diejenigen verpflichtet, welche denselben als Familienmitglieder, Miether, Dienftboten, Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafburichen oder in irgend einer anderen Weise Unterkunft, Wohnung oder Schlafstelle gewähren, sofern ihnen nicht innerhalb der vorgedachten 12 Stunden durch Vorlegung der polizeilichen Bescheinigung die rechtzeitige Anmeldung nachgewiesen ist.

Die gleichen Vorschriften treten bezüglich aller derjenigen Personen in Kraft, welche aus einem anderen Orte eintreffen, an welchem nach amtlicher Bekanntmachung im Reichs- und Staatsanzeiger die Cholera epidemisch herrscht.

Die Vorschriften der Meldopolizeiverordnung vom 21. September 1890 (Amtsblatt S. 261) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hader und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiete ist unterlagt.

Ausgeschlossen von dem Verbote sind Wäsche und Kleider von Reisenden.

Desgleichen erstreckt sich das Verbot nicht auf solche Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden.

§ 3.

Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiete eintreffenden Post- oder anderweitige Paketsendungen sind von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Oeffnung hat in Gegenwart der letzteren oder eines Beauftragten derselben zu erfolgen, wobei der Inhalt der Sendung amtlich festgestellt wird.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden sinnentsprechende Anwendung auch auf solche Sendungen, welche aus Orten kommen, in denen nach der im § 1 gedachten öffentlichen Bekanntmachung die Cholera epidemisch herrscht.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach § 327 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Oepeln, den 12. September 1892.

Der Regierungs Präsident.
von Bitter.

Indem ich vorstehende Polizeiverordnung nochmals veröffentliche, mache ich den Polizeiverwaltungen und Amtsvorständen die strenge Handhabung der erlassenen Bestimmungen zur Pflicht.

Alle dem erlassenen Verbote zuwider eingeführten Gegenstände sind zu desinficiren, oder, falls sie werthlos, in unschädlicher Weise zu vernichten.

Oroß-Strehly den 14. September 1892.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König es fortan dem Ermessen der General-Commandos überlassen hat, ob und wie weit ehemals 4 jährige Freiwillige der Kavallerie zu Reserve-Übungen herangezogen werden dürfen, hat das königliche General-Commando 6. Armeecorps Verfügung dahin getroffen, daß die **Befreiung** dieser Kategorie von Mannschaften von der **Reserveübungsdiensspflicht wie bisher principiell bestehen bleibt**, und nur ganz außerordentliche Umstände zu einer Einberufung 4 jährig-Freiwilliger im Frieden führen können, und dann nur auf Veranlassung resp. mit Genehmigung des General-Commandos.

Da außerdem nach § 12 der Wehrordnung vom 28. September 1875 Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer 4 jährigen activen Dienstzeit verpflichten und sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nur drei Jahre in der Landwehr zu dienen haben, so dürfte der damit gewährte Vortheil einer um 2 Jahr verkürzten Landwehr-Pflicht neben der oben erwähnten Befreiung von den Übungen für die Militairpflichtigen der 4 jährige freiwillige Dienst bei der Kavallerie besondere Begünstigungen mit sich bringen.

Das königliche Landrathsamt wolle diese Bestimmung durch das dortige Kreisblatt publiciren und die jungen Leute auf die Vortheile, welche ihnen durch den freiwilligen Eintritt bei der Kavallerie zu einer 4jährigen activen Dienstzeit erwachsen, besonders aufmerkham machen lassen.

Diese Bestimmung ist alljährlich, namentlich vor den allgemeinen Herbst-Einstellungs-Terminen durch das Kreisblatt zu publiciren.

Oppeln, den 7. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. gez. Hüpeden.

Die vorstehende Verfügung ist von den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen zur Kenntniß der Kreis-Einsassen in ortsüblicher Weise zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 5. September 1892.

Mit Rücksicht auf die Cholera-Gefahr hat der Herr Regierungs-Präsident zu Posen für den Umfang des Regierungsbezirks Posen die Abhaltung sämmtlicher katholisch-kirchlicher Ablässe bis auf Weiteres verboten.

Die Gemeindevorstände des Kreises weise ich an, dies in ortsüblicher Weise alsbald bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz den 15. September 1892.

Wie bekannt, ist ein Distanzritt deutscher bezw. österreich-ungarischer Offiziere von Wien nach Berlin bezw. Berlin nach Wien in Aussicht genommen worden.

Nach der Proposition des in Berlin zusammengetretenen Comité's soll dieser Distanzritt am 1. October d. J's beginnen. Von diesem Tage an bis zu einem noch nicht übersehbaren Termine werden deutsche Offiziere auf den verschiedensten Wegen die diesseitige Provinz, bei Tages- und Nachtzeit berühren bezw. auf den selbst gewählten Etappen Unterkommen suchen, während wenige Tage nach dem 1. October eine nicht unbeträchtliche Anzahl oesterreichischer Offiziere um Berlin zu erreichen, dasselbe thun wird.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hiervon in Kenntniß setze, weise ich dieselben an, den betreffenden Offizieren die möglichsten Erleichterungen namentlich in Bezug auf Anweisung von Unterkommen zu gewähren und in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß dieselben auf dem gewählten Wege keinen unliebsamen Aufenthalt erfahren.

Groß-Strehlitz, den 7. September 1892.

Der Herr Minister des Innern hat durch Rescript vom 13. April cr. I B 1657 der Kinder- und Brüderanstalt des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg die Veranstaltung einer Hauscollekte in sämmtlichen evangelischen Haushaltungen des Preussischen Staates mit Ausnahme der Provinz Schleswig-Holstein für den Zeitraum vom 1. September d. J's. bis 31. August 1893 bewilligt.

Jeder Sammler muß mit einem Sammelbuche versehen sein, welches eingebunden, mit fortlaufender Seitenzahl versehen und von dem Vorsteher des Rauchen Hauses p. Wichern in amtlich beglaubigter Form auf den Namen des Sammlers ausgestellt sein, auch eine Abschrift des Erlasses enthalten muß.

Vor Beginn der Sammlung hat der Sammler an jedem Orte der Ortspolizeibehörde oder dem Gemeindevorstande das Sammelbuch zur Eintragung eines Vermerks über die Einsichtnahme vorzulegen, und sind den Collectanten keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Groß-Strehlitz, den 15. September 1892.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. September d. J. unerinnert hierher anzuzeigen, wie viele männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Juli, August, September 1892 a) nach Sachsen gegangen, b) ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitz den 12. September 1892.

Die Herbstferien setze ich wie folgt fest:

1. Schulaufsichtsbezirk Groß-Strehlitz.

Für die Stadtschule zu Groß-Strehlitz dauern die Herbstferien 14 Tage, beginnend mit dem 6. Oktober und endigend mit dem 19. Oktober, für die ländlichen Schulen 3 Wochen, beginnend mit dem 6. Oktober und endigend mit dem 26. Oktober.

2. Schulaufsichtsbezirk Leschnitz.

Die Herbstferien beginnen in allen Schulen am 2. Oktober und dauern 3 Wochen, in den Schulen zu Gogolin, Leschnitz, Ujest und Krempa 14 Tage.

Groß-Strehlitz, den 19. September 1892.

Jagdscheine haben erhalten die Herren:

Glowański Erzpriester in Wyssoka, Anton Hink Bauergutsbesitzer in Krempa, Carl Lipka Bauergutsbesitzer in Krempa, Franz Bontsch Kaufmann in Krempa bis 7. September 1893. Rudolph Lauterbach Wirthschaftsinspector in Dollna bis 8. September 1893. Stanislaus von Riedrzyński Apotheker in Zawadzki, Hans Dreßler Kunstmaler in Zawadzki bis 9. September 1893. Bienel Amtsvorsteher-Stellvertreter in Schimischow, Skoruppa Organist in Himmelwitz, Emanuel Krancioch Bauer in Ober-Elguth bis 10. September 1893. C. Marggraff Kendant in Groß-Strehlitz bis 13. September 1893. Carl Thamm Brennereibeame in Deschowitz, Ignaz Mikolajschel Stellenbesitzer in Sct. Annaberg, Josef Wienzel Klosterverwalter in Sct. Annaberg, Josef Wienzel Particulier in Sct. Annaberg, Thomas Mendla Mühlenbesitzer in Gonschiorowitz, Johann Krzyż Häusler in Gonschiorowitz, Anton Pakelt Kaufmann in Groß-Strehlitz bis 14. September 1893. Schregel Revierförster in Kaltwasser, Gabriel Lehrer in Sacrau bis 16. September 1893. Hipper Brennereibeame in Warmuntowitz, Graf von Pofadowský-Wehner in Groß-Pluschnitz, Victor Bieler Rittergutspächter in Himmelwitz, Dr. Paul Rönic aus Berlin zur Zeit in Himmelwitz, Paul Höffingof Rechtsanwalt zu Berlin zur Zeit in Himmelwitz, Theodor Frank Wirthschaftsinspector in Himmelwitz, Ludwig Grünert Häusler und Schmiedemeister in Kosmierz, bis 17. September 1893. Krüger Fabrikdirector in Gogolin bis 19. September 1893. Bialas Heger in Deschowitz, Graf Bethusy-Huc in Deschowitz, Weichert königlicher Kreis-Schulinspector in Leschnitz bis 20. September 1893.

Groß-Strehlitz, den 19. September 1892.

Der königliche Landrath
von Alten.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, folgende Hebammen zur Nachprüfung auf **Wittwoch, den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr** zu mir bestellen zu wollen.

Noch aus Himmelwitz, Byka aus Blottwitz, Habasch aus Kaltwasser, Kaschura aus Dttmuth, Ludwig aus Keltzsch und Nocon aus Kosmierka.

Die Hebammen haben ihr Lehr- und Tagebuch, Desinfektionsanweisung, Instrumente und Geräthe so wie die vorge schriebenen Desinfektionsmittel vorzuzeigen.

Groß-Strehlitz, den 15. September 1892.

Der Königliche Kreisphysikus.

Sanitätsrath Dr. Graetzer.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Waaren, Wirthschaftsgegenstände, Erntebestände Vieh u. gegen Feuergefahr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Gelegenheit geboten, neben seinen Gebäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuergefahr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die ländlichen Wirthe auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Groß-Strehlitz, den 15. August 1892.

Der Kreis Versicherungs-Commissarius.

Zacher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Rlg.	Butter pro Rloqz	Eier pro Schod			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbsen	Kartoffeln	Heu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Groß-Strehlitz, am 14. Septbr. 1892	Höchster. Niedrigst.	15 -- 14 --	14 -- 13 --	13 75 12 75	12 50 11 50	19 -- 17 50	3 60 3 30	7 -- 6 --	24 -- 21 --	3 -- 2 60	2 60 2 40				
Ujest, am 16. Septbr. 1892	Höchster. Niedrigst.	15 -- 14 --	14 -- 13 --	14 -- 13 --	12 50 11 50	-- -- -- --	4 -- 3 50	7 50 6 50	21 -- 21 --	2 40 2 40	2 40 2 40				
Reichniz, am 18. Septbr. 1892	Höchster. Niedrigst.	20 -- 19 50	18 50 18 --	14 50 14 --	14 50 14 --	-- -- -- --	5 40 5 --	6 -- 5 50	25 -- 24 --	2 60 2 40	1 80 1 75				

— Anzeiger. —

Steckbriefs-Widerruf.

Der hinter dem Häusler und Arbeiter Franz Rückert aus Radlub in Groß-Strehlitzer Kreisblatt No. 36 Seite 352 erlassene Steckbrief vom 30. August 1892 wird hiermit widerrufen.
J. I 259/92.

Glogau, den 12. September 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 21. Juni 1892 hinter dem Arbeiter Carl Hoepfner aus Groß-Strehlitz von uns erlassene, im Kreisblatt (Stück 26 Seite 254) inserirte Steckbrief ist erledigt.
Groß-Strehlitz, den 15. September 1892. II. D. 137/92.

Königliches Amts-Gericht.

(Hierzu eine Beilage.)

Superphosphate, Knochenmehle, Thomaspophosphatmehl, Kalisalze und andere künstliche Düngemittel offeriren unter garantirtem Gehalt zu Fabrikpreisen.
Gustav Müller & Co.
 Groß-Strehlitz D.-S.

Spodium- Superphosphate

maschinestreufähig und trocken mit 12, 13 und 14% wasserlöslicher Phosphorsäure empfiehlt billigt

Th. Pyrkosch

Chemische Fabrik Ceres
 Ratibor Breslau.

Zwangsversteigerung.

Freitag, den 23. d. Mts. Vorm.
 11 Uhr werde ich im Lokale des Herrn Karl Mrozik (Sonntag's Brauerei) zu Ujest 1., 80 St. neue Herren-Filzhüte, 2., 150 Mtr versch. Filze für Hutmacher u. a. S. gegen sofortige Baarzahlung versteigern.

Scholtz,

Gerichtsvollzieher in Ujest.

Offerire franco Haus, nachstehende Biere, feinst abgezogen und Flaschenreif:

25 Flaschen acht Culmbacher Export-Bier für 5 M. 75 Pf.

25 Flaschen acht Münchener Spaten-Bräu für 5 M. 75 Pf.

25 Flaschen Doppelner Salvator-bier für — — 3 M. 75 Pf.

sowie helles und dunkles Lagerbier in Gebinden und Flaschen aus der Schloßbrauerei in Duppeln zu mäßigen Preisen.

M. Rosenbaum

Bier - Versand - Geschäft
 Gogolin O.-S.

Abonnements

auf alle Zeitschriften und in Lieferungen erscheinende Werke vermittelt prompt

A. Wilpert,

Buch- und Kunsthandlung.

Zahnarzt

Dr. Balcke,

Duppeln, Malapanierstr. 26 I an der Regierung
 Sprechstunden 9—1, 3—5. Unentgeltl.

Klinik für arme Zahn und
 Mundtrauke 5—6.

Sonntags keine Sprechstunden.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,
 liefert

Flügel, Pianinos und Harmoniums
 in anerkannt vorzüglicher Haltbarkeit, Ton-
 schönheit und Spielart zu mäßigen Preisen.
 Bis jetzt 16000 Instrumente fertiggestellt.

Redakteur Rgl. Kreis-Sekretair Nau.

Dom. Keltich

sucht einen nüchternen, fleißigen Wächter, sowie 2 verheirathete Knechte, die Hofegänger stellen, bei gutem Lohn und Deputat.

In Deschowitz

ist ein neues massives Wohnhaus mit 4 Stuben etc. nebst Wirtschaftsgebäuden mit oder ohne daneben liegenden Acker durch Lehrer Nowak zu verkaufen.

Spiel-Karten

in verschiedenen Preislagen
 Georg Hübner's Papierhandlung.

Druck von Georg Hübner.

Beilage

zu Stück 38 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 21. September 1892.

Stechbriefs-Erledigung.

Der unterm 15. August 1892 hinter dem Arbeiter **Lorenz Janiffel** aus Groß-Strehlitz von uns erlassene, im Kreisblatt (Stück 34 per 1892) inserirte Stechbrief ist erledigt. Groß-Strehlitz, den 15. September 1892. E. 68/92.

Königliches Amts-Gericht.

Das große Pelzwaaren-Lager

von
Ring 38. **M. Boden, Kürschner-Meister** Breslau, Ring 38.
grüne Röhrlseite, parterre, I. und II. Etage.

Herren-Nerzpelze von	40	Thlr. an
Herren-Geh. u. Reifepelze von	25	Thlr. an
Comptoir-, Haus- u. Jagd- Pelzröcke von	10	Thlr. an
Herren-Schlafpelze von	12	Thlr. an
Livree-Pelz f. Kutscher u. Diener v.	15	Thlr. an
Elegante Damenpelzmäntel von	16 $\frac{2}{3}$	Thlr. an
Theater-, Ball- u. Concert- Rad-Mäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern von	10	Thlr. an
Damen-Pelz-Jacken von	6	Thlr. an
Fußsäcke von	1 $\frac{1}{2}$	Thlr. an

empfehl:

Große Auswahl von Damen-Pelz- Garnituren in Zobel und Marder.		
Nerz-, Stunks- und Itlis-Muffen von	5	Thlr. an
Eisvogel-, Buchs-, Dachs- u. Bären- Muffen von	5	Thlr. an
Waschbär- u. Scheitelfaffen-Muffen von	2 $\frac{1}{2}$	Thlr. an
Feh-, Bismar-, imitirte Stunks- und Genotten-Muffen von	2	Thlr. an
Jagd-Muffen von	1 $\frac{1}{2}$	Thlr. an
Kinder-Garnituren von	1	Thlr. an
Pelz-Teppiche von	2 $\frac{1}{2}$	Thlr. an
Schlittendecken und verschiedene Pelzmützen.		

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe. Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstätt am billigsten und reellsten ausgeführt. „Auswahlsendungen bereitwilligst.“

Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maß die Rückenbreite und Armlänge; bei Damen-Pelzen eine Kleider-taille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme.

Ausführlichen illustrierten Catalog sowie Stoffproben versende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.



Schutzmarke.

J. ANDEL'S

neu entdecktes überseeisches Pulver

tödtet mit Sicherheit:

Schwaben, Schaaben, Wanzen, Flöhe, Russen, Fliegen, Ameisen,
Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten.

Echt zu haben überall und dort, wo sich Andels Plakate vorfinden.

In Gross-Strehlitz bei Herrn H. Bekiersch.